



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 31. März 2025

Nummer 14

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

74 3. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold - Öffentliche Beteiligung -, S.73

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

75 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.74

76 Landesverband Lippe; hier: Haushaltssatzung 75

77 Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.; hier: Einladung zur Mitgliederversammlung, S.77

### Beilage zu Ziffer 74: Karte

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

74

#### **3. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold - Öffentliche Beteiligung –**

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 31. März 2025

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Verfahren zur 3. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold; Erweiterung des „zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereiches für Einrichtungen des Bildungswesens (ASB-B)“ auf dem Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock**

**Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) – Auslegung der Planunterlagen –**

Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 24. März 2025 beschlossen, die 3. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold - Erweiterung des „zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereiches für Einrichtungen des

Bildungswesens (ASB-B)“ auf dem Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock - zu erarbeiten (Aufstellungsbeschluss). Er hat in dieser Sitzung den Entwurf der 3. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW beschlossen.

Dem Beschluss vom 24. März 2025 lagen der Planentwurf zur 3. Änderung des Regionalplans OWL mit zeichnerischen Festlegungen in einem Maßstab von 1:50.000, die Begründung sowie der Umweltbericht zu Grunde.

Ergänzend wird auf die anliegende Karte hingewiesen.

#### **Auslegung:**

Die Planunterlagen werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom

**07. April 2025 bis 12. Mai 2025.**

Sie sind ab dem 07. April 2025 online abrufbar auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de>

Die Planunterlagen zur 3. Änderung des Regionalplans OWL umfassen:

- Planentwurf mit zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000)
- Begründung

- Umweltbericht
- sowie weitere zweckdienliche Unterlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG

Darüber hinaus nimmt die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planunterlagen nehmen zu können, stehen diese während der oben genannten Auslegungsfrist bei der

### **Bezirksregierung Detmold**

Dezernat 32 – Regionalentwicklung –  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold

zu den allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr) für jede Person zur Einsicht zur Verfügung. Die Auslegung erfolgt analog sowie alternativ mittels eines elektronischen Lesegerätes.

### **Stellungnahme:**

Die Abgabe von Stellungnahmen kann innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist, bis einschließlich 12.05.2025, elektronisch über die Online-Plattform „Beteiligung NRW“

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brdt/beteiligung/themen>

erfolgen.

Stellungnahmen können zudem ausnahmsweise abgegeben werden:

- schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
- zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold zu den oben genannten Geschäftszeiten
- elektronisch per E-Mail an [regionalplanung@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:regionalplanung@bezreg-detmold.nrw.de)

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ (vgl. o. a. Link) erfolgen.

Es wird darum gebeten, dass Stellungnahmen unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und in lesbarer Form abgegeben werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt nicht.

### **Hinweis:**

Nach Ablauf der Frist des 12. Mai 2025 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 ROG).

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen und/oder bei der Abgabe von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin gemachten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

### **Weiteres Verfahren:**

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen sind im Rahmen der Gesamtabwägung über die Planänderung zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2 ROG). Der Regionalrat Detmold entscheidet über die 3. Änderung des Regionalplans OWL durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19 Abs. 4 S. 1 LPIG NRW). Die Änderung ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Rechtskraft erlangt. Der 3. Änderung des Regionalplans OWL wird eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der u. a. hervorgeht, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Änderungsverfahren berücksichtigt wurden (vgl. § 10 Abs. 3 ROG).

Detmold, 31. März 2025

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Brockhagen

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.73

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **75**

### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Kreispolizeibehörde Herford  
Az.: ZA 1.1 – 109/21

Herford, den 27. März 2025

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 07. März 2006 (GV.NRW. S. 94) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW.S.762) geändert worden ist.

Für  
Herrn  
Mariusz Kowalczyk  
geb. am 23.01.1973

letzte hier bekannte Anschrift:  
Möhlendyck 50  
47608 Geldern

kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Herford, Az: ZA 1.1 – 109/21 vom 27.03.2025 aufgrund des unbekanntem Aufenthalts nicht zugestellt werden.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse, unter Beachtung der allgemeinen Dienstzeiten sowie vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05221-888-1524, unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**  
Kreispolizeibehörde Herford  
Dir. ZA 2.2  
Raum 116  
Hansastraße 54  
32049 Herford

**Hinweis:**  
Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungsgesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag  
Faber

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.74

**76**  
**Landesverband Lippe;**  
**hier: Haushaltssatzung**  
**des Landesverbandes Lippe für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 10,11 und 12 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (SGV.NW. 2021, GV.NW. 1949 S. 269 ff., GS.NW.S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV.NRW, S. 1346), i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe mit Beschluss vom 22.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes Lippe voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit  
dem Gesamtbetrag der Erträge  
27.494.138 EUR  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen  
31.058.270 EUR

im **Finanzplan** mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit  
30.647.935 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit  
33.059.678 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit  
7.339.006 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit  
17.008.434 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit  
9.000.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit  
1.923.700 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für **Investitionen** im Haushaltsjahr 2025 erforderlich ist, wird auf **9.000.000 EUR** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.197.727 EUR** festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen **Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **3.564.132 EUR** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch aufgenommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

## § 6

entfällt

## § 7

Für die Haushaltsjahre 2025 bis 2031 finden die Regelungen aus § 11a, Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über den Landesverband Lippe zum Zukunftskonzept, das an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes tritt, Anwendung.

Im Haushaltsjahr 2025 plant der Landesverband Lippe, nach § 11a Absatz 4 des Gesetzes über den Landesverband Lippe zum summenmäßigen Ausgleich der nicht durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abgedeckten Spitze der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, zur Leistung von festvereinbarten Tilgungen sowie zur anfänglichen beziehungsweise laufenden, zeitlich und in der Höhe begrenzten Finanzierung von Maßnahmen des Zukunftskonzeptes

- Einzahlungen aus der Veräußerung von zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigten Anlage- und Umlaufvermögens von 4.000.000 Euro

heranzuziehen.

Fehlbetrag	-2.411.743 EUR	Rechtgrund- lage LVL-G
Kreditaunahme Liquiditäts- sicherung	0 EUR	§ 11 a Abs. 4 S. 1
Tilgungen In- vestitions- kredite	0 EUR	§ 11 a Abs. 4 S. 2
Tilgungen Li- quiditäts- kredite	0 EUR	§ 11 a Abs. 4 S. 2
Finanzierung Projekte Zukunfts- konzept	0 EUR	§ 11 a Abs. 4 S. 2
Veräußerung Anlagever- mögen	+4.000.000 EUR	§ 11 a Abs. 4 S. 3

<b>Ergebnis laut LVL-Ge- setz:</b>	<b>+1.588.257 EUR</b>
--	---------------------------

Im Zukunftskonzept erreicht der Landesverband Lippe den Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im zehnten Jahr. Die im Zukunftskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen. Nach aktueller Einschätzung unter Berücksichtigung aller fundierten Annahmen gehen wir mit unserem Zukunftskonzept von einem Haushaltsausgleich bereits im Jahr 2027 aus.

## § 8

### Bestimmungen über Deckungsfähigkeit und Deckungsvermerke

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. Für jedes Produkt wird ein Budget gebildet. In den Budgets ist die Summe der Erträge/Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

- (1) Innerhalb der Budgets sind die Sachkosten mit Ausnahme der Sachkosten in den Sonderbudgets gegenseitig deckungsfähig.
- (2) In den Sonderbudgets für den Gesamthaushalt
  - Bauunterhaltung
  - Gebäudebewirtschaftung
  - Pflege der Außenanlagen
  - Personalkosten
  - Beihilfen
  - Versorgungsleistungen
  - Gerichts- und Anwaltskosten, Sachverständige

sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

- (3) Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen können für entsprechende zweckgebundene Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwendet werden. Dies gilt auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen.

Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere

Zuweisungen des Landes, gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn die Erträge/der Eingang der Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

- (4) Nicht in Anspruch genommene Budgets für Investitionen können zur Deckung aller investiven Auszahlungen innerhalb des gleichen Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

## § 9

Die Verbandsversammlung entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 14 Ziff. 5 und 6 der Satzung des Landesverbandes, soweit sie erheblich sind.

Über – oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 EUR bei einem Konto überschreiten.

Soweit es sich um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die

- aufgrund gesetzlicher Regelung geleistet werden müssen,
- aufgrund ministerieller Erlasse oder Verfügungen geleistet werden müssen,
- aufgrund vertraglicher Regelung geleistet werden und diese vertragliche Regelung auf einem Beschluss der Verbandsversammlung oder einem Ausschussbeschluss mit Entscheidungsbefugnis beruht,
- durch zweckgebundene Mehreinnahmen gedeckt sind oder
- interne Verrechnungen darstellen,

sind sie erheblich, wenn der Betrag von 50.000 EUR bei einem Konto überschritten wird. Soweit es sich um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die im Zusammenhang mit gebundenen Sponsorengeldern oder Spenden stehen, sind diese erheblich, wenn der Aufwendungs- bzw. Zahlungsbetrag von 10.000 EUR bei einem Konto überschritten wird. Soweit nicht zweckgebundene Sponsorengelder oder Spenden verwendet werden sollen, sind diese ab einem Betrag von 1.000 EUR erheblich.

Sind die Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, wird die Genehmigung von der Verbandskammerin oder dem Verbandskammerer erteilt. Im Verhinderungsfall der Verbandskammerin bzw. des Verbandskammerers kann diese Entscheidungsbefugnis mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers auf die allgemeine

Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen werden. Sie/Er kann die Befugnis bis zu einer Haushaltsüberschreitung von bis zu 5.000 EUR je Konto auf die Abteilungsleitung für deren Zuständigkeitsbereich übertragen.

Die Genehmigungen sind der Verbandsversammlung vierteljährlich nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Lemgo, den 22.01.2025

Verbandsvorsteher

Mitglied der Verbandsversammlung

*Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe am 22. Januar 2025 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung zum Haushaltsplan 2025 mit Erlass vom 21. März 2025 unter dem Aktenzeichen 304-55.02.03.03-2024-16707 genehmigt.*

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.75

## 77

### **Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.;** **hier: Einladung zur Mitgliederversammlung**

Der Regionalvorstand des Regionalverbandes Minden-Ravensberg der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. lädt gemäß § 6.1 der Satzung zur Mitgliederversammlung des Regionalverbandes am Freitag, den 09.05.2025 um 18:00 Uhr ein.

Die Versammlung findet in den Räumen der Geschäftsstelle Vlothoer Str. 193, 32547 Bad Oeynhausen statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Vorstands
4. Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter für die Vertreterversammlung des Landesverbandes
5. Behandlung von Anträgen für die Vertreterversammlung
6. Sonstiges

Aktive und fördernde Mitglieder des Regionalverbandes, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich bis zum

02.05.2025 beim Regionalverband unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse und ihrer Telefonnummer anzumelden.

Anmeldung unter:

[info.minden-ravensberg@johanniter.de](mailto:info.minden-ravensberg@johanniter.de)

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.77



---

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch  
die Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr.15, 32756Detmold,  
Email: [amtsblatt@brdt.nrw.de](mailto:amtsblatt@brdt.nrw.de)

Erscheint wöchentlich  
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold